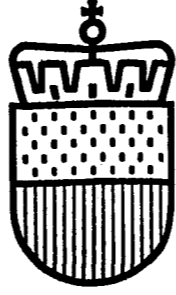


Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sFr. 24.—, halbjährlich sFr. 12.50, vierteljährlich sFr. 6.50 — Vorarlberg jährlich öS 260.—, halbjährlich öS 140.—, vierteljährlich öS 70.—, monatlich öS 19.—, übriges Ausland jährlich sFr. 42.—, halbjährlich sFr. 22.—, Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Schaan entgegen. Postscheckkonto: 90-2988 St. Gallen — Verwaltung und Redaktion: FL-9494 Schaan, Lindenplatz 119, Tel. (075) 2 49 49 / 2 49 50 — Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL-9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sFr. —.30/ öS 2.—



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzelle (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 14,5 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 18 Rappen, Textreklame 50 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 19 Rappen, Textreklame 60 Rappen — Anzeigenannahme: Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Lindenplatz 119, FL-9494 Schaan, Telefon (075) 2 49 49 und 2 49 50. Für die Schweiz und das übrige Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St. Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA»

AZ — FL-9494 Schaan, Samstag, 12. September 1970

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

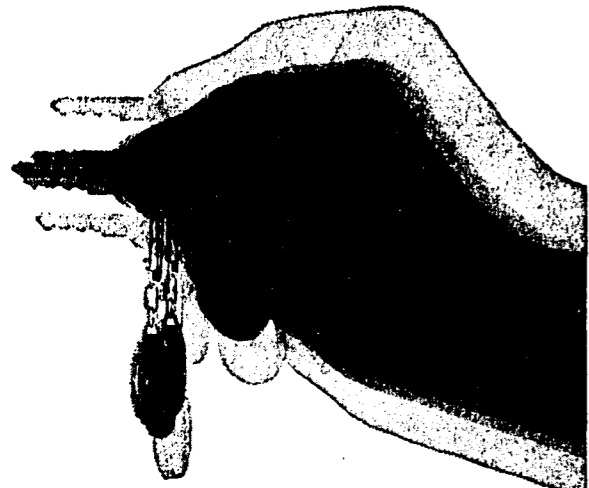
103. Jahrgang — Nr. 136

Tribüne der freien Meinung

Skiverband — Information

Es ist erfreulich, dass der Liechtensteinische Skiverband durch seinen Artikel in der Mittwochausgabe alle Skisportbegeisterten auf genaueste orientiert hat. Was mir dabei auffiel, ist, dass der Name unseres bis jetzt wohl erfolgreichsten Fahrers Wolfgang Ender nirgends vorkommt. Durch seine letztjährige schwere Verletzung musste er wohl eine längere Pause einlegen. Ich habe jedoch weder von seiten des Skiverbandes noch von Wolfgang Ender gehört, dass er sich vom Skirennsport zurückziehen will. Es wäre sicher Angelegenheit des Skiverbandes die Öffentlichkeit zu orientieren, warum Wolfgang Ender nicht mehr in der Nationalmannschaft steht, oder ob er, bedingt durch seine Verletzung, den Rücktritt erklärt hat. (gb)

Fahre Du —



ich habe getrunken

Landtagssitzung

Öffentliche Sitzung am 23. September

Am Mittwoch, 23. September, 9.00 Uhr, findet im Landtagssaal des Regierungsgebäudes in Vaduz eine öffentliche Landtagssitzung statt. Es werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Landtagssitzung vom 4. Juni 1970.
- Erhöhung des Dotationskapitals der Liechtensteinischen Landesbank.
- Landesrechnung und Rechenschaftsbericht der Fürstlichen Regierung für das Jahr 1969.
- Jahresbericht der AHV, IV und FAK für das Jahr 1969.
- Aeufnung des Eigenheim-Wohnaufonds.
- Nachtragskredit für den Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein.
- Subvention für ausgewinterte Bienenvölker.
- Aeufnung des Studien-Darlehens-Fonds.
- Acusserung des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes über die Frage der Verfassungsmässigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit einer Unvereinbarkeitsbestimmung im Landesbankgesetz (Landtagsbeschluss vom 13. März 1970 über die Einholung eines Gutachtens beim FL Staatsgerichtshof).
- Ersatzwahl in den Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Kraftwerke.

Privatkonto plus SWISS CHEQUE führen zur
Verwaltungs- und Privat-Bank AG Vaduz

Die Ehe muss für den Menschen da sein

Gedanken zu einer Reform des Eherechts in Liechtenstein — von lic. jur. Heribert Wille

Im Rahmen der Veranstaltungen der Akademischen Gesellschaft referierte am vergangenen Mittwochabend lic. jur. Heribert Wille über die Problematik einer Eherechtsreform in Liechtenstein. Die Aktualität dieses Themas in Liechtenstein wurde nicht zuletzt durch die Tatsache unterstrichen, dass der Saal des Restaurants Falknis in Vaduz mit Vertretern aus allen Gesellschaftsschichten bis auf den letzten Platz gefüllt war. Herr Wille, welcher eine Dissertation über das Thema «Staat und Kirche» verfasste, behandelte im ersten Teil seiner Ausführungen die Anfänge und den Uebergang zum eigenstaatlichen Eherecht sowie die Reformbestrebungen gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Im Jahre 1804 wurde mit fürstlicher Verordnung der politische Ehekonsens eingeführt, der vom Referenten als Ausfluss eines ausgeprägten obrigkeitstaatlichen Denkens bezeichnet wurde. Demnach konnten damals Personen ohne «Vermögen» und «Beruf» keine Ehe eingehen, um den «Armutstand», in dem ein Urquell weiteren Unheils erblickt wurde, nicht zu vermehren. Mit den Reformbestrebungen der Ehegesetzgebung kam es zu einer Verhärtung der auseinandergelassenen Standpunkte von Kirche und Staat. Mit Zwangsmittel wurde versucht, die «Rechte» durchzusetzen. So traf eine Person, welche den Scheidungsprozess nur vor dem staatlichen Gericht abhängig machte, die Exkommunikation. Der Staat begegnete dieser kirchlichen Strafe mit der Beschlagnahme von kirchlichen Gütern. 1865/66 kam es zur Mischerehenvereinbarung zwischen der Regierung und dem bischöflichen Ordinariat. Diese weiss sich ausschliesslich der einen katholischen Kirche verpflichtet und sieht vor, dass bei Verehelichung liechtensteinischer Staatsangehöriger mit Frauen nichtkatholischer Konfession, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion zu erziehen sind. In den Jahren 1943—48 wurde ein Entwurf über die Einführung der Notzivilehe ausgearbeitet, welche die Zivilehe in bestimmten Fällen vorsah. Da jedoch ein Einverständnis mit der Kirche in diesen Fragen aussichtslos erschien, liess die Regierung den Entwurf fallen. Bei der Problematik einer Eherechtsreform warf der

Redner einen Blick auf das überholte Staatskirchenbild, dessen markanteste Züge nicht zuletzt im konfessionell gestalteten Eherecht zum Vorschein kommen. Für den Staat ist die Verfassung die rechtliche Ausgangsbasis einer möglichen Eherechtsreform. Diese sieht in Art. 37 die Religionsfreiheit vor, deren sachlicher Sinn nur der sein kann, dem Toleranzgedanken endgültig zum Durchbruch zu verhelfen und die überkommene Bindung des Staates mit der katholischen Kirche aufzugeben. Ausserdem wird der Grundsatz der Gleichheit aller Landesangehörigen vor dem Gesetz und das Gebot der konfessionellen Neutralität durch die bestehende Ehegesetzgebung insofern verletzt, als die Ehe für einen Katholiken unauflöslich, für einen nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten aber löslich ist. Es wird damit verdeutlicht, dass sich Differenzen und Abweichungen zwischen den sittlichen Prinzipien, welche die Kirche kraft ihres Heilsauftrages vertritt, und den staatlichen Imperativen, die dem Gesetzgeber als Leitmotiv dienen, nicht vermeiden lassen.

Konkret zu der Frage der Ehescheidung (im Sprachgebrauch des AGBG Trennung) führte Herr Wille aus, dass die Kirche einer Ehescheidung niemals zustimmen kann, ohne ihrer eigenen Eherechtsordnung den Boden zu entziehen. Andererseits ist das doppelbödige Ehescheidungssystem höchst zweifelhaft und nach Ansicht des Redners nicht zulässig. Der soziale Aspekt der Ehe, welcher aus staatlicher Sicht im Vordergrund zu stehen hat, kommt zu kurz. Die Frage der Unauflöslichkeit bzw. Auflöslichkeit der Ehe richtet sich nach der sozialen Funktion der Ehe. Das heisst im konkreten Fall, eine Ehe, die nur noch der hohlen Form nach besteht und keine soziale Funktion mehr zu erfüllen vermag, muss lösbar sein. Der Sinn der rechtlichen Institution der Ehe kann nur der sein, dass sie für den Menschen da ist, und nicht umgekehrt. Spezifisch konfessionelle Wertmassstäbe, die um einer Religion willen festgesetzt sind und die der Staat mit Mitteln des staatlichen Rechts nicht erzwingen kann und darf, dürfen nicht an eine staatliche Ehegesetzgebung angelegt werden. Die Ehe bleibt trotz der Möglichkeit einer späteren Scheidung

ihrem Wesen nach Einehe und ist zumindest im Ansatz als unauflöslich und dauernd, als Lebensgemeinschaft, gedacht und gewollt.

Der Staat hat dem Prinzip, dass die Ehe eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft darstellt, Rechnung zu tragen, das Prinzip der grundsätzlichen Unauflöslichkeit deutlich zu machen, den Notausgang der Ehescheidung für eine total zerbrochene Ehe aber offen zu halten. Herr Wille schloss seine Ausführungen, indem er darauf hinwies, dass Phänomene des zwischenmenschlichen Zusammenlebens müsse zum Ausgangspunkt einer Revision der Ehegesetzgebung gemacht werden.

KOMMENTAR

Das Drittel

Ein entscheidender und (bislang) auch unbestrittener Bestandteil des neuen Verordnungsentwurfes über die Zulassung von ausländischen Arbeitskräften in Liechtenstein, ist die Festlegung der in unserem Lande lebenden Ausländer auf eine Maximalzahl von einem Drittel der gesamten Wohnbevölkerung. Ausländer im Sinne der neuen Verordnung ist korrekterweise jeder Nicht-Liechtensteiner, ob Kind, ob Greis, ob Erwerbstätiger oder Rentner, ob Grieche, Österreicher oder Schweizer. Darunter fallen selbstverständlich auch die Kinder von Liechtensteinerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind. Sie «belasten» den Gesamtplafonds gleichermaßen wie etwa ein deutscher Facharbeiter oder die Grossmutter samt Enkelkinder einer hier lebenden Schweizer Familie. So sehr man sich grundsätzlich darüber einig ist, dass die Begrenzung der ausländischen Bevölkerung auf ein Drittel der Gesamtbevölkerung gerechtfertigt ist, so sehr muss man sich aber auch darüber im klaren sein, dass unsere Kompetenzen und Möglichkeiten dort aufhören, wo es um die Beeinflussung bezüglich der Zusammensetzung dieses Drittels geht. Aufgrund der Freizügigkeit, die schweizerische Staatsangehörige in Liechtenstein (ob der Gegenrechtsverträge) geniessen, können wir einem Schweizer den Zugang nicht verwehren, obgleich er und seine Familienangehörigen zwangsläufig zu einer Verringerung des Gesamtplafonds beitragen. Egal ob sie im Lande erwerbstätig sind oder hier lediglich Wohnsitz nehmen wollen. — Die konsequente Einhaltung des vorliegenden Verordnungsentwurfes könnte theoretisch dazu führen, dass sich das Bevölkerungsdrittel der hier lebenden Ausländer zum grösseren Teil aus Nichterwerbstitigen zusammensetzt, die unsere Infrastruktur belasten, ohne dabei unserer Produktionswirtschaft zugute zu kommen. — Mehr als andere Details des neuen Verordnungsentwurfes zeigt die Festlegung des Ausländerplafonds auf ein Drittel in ihren Folgen auch die Grenzen auf, die einem weitgehend abhängigen Kleinststaat gesetzt sind, wenn er sein Eigenleben neu ordnen will oder muss. (wbw)

Wissen hält ein Leben lang

Zur berufskundlichen Ausstellung der Industrie in Triesen

Wissen Sie, dass Konservenarbeiter ein ebenso vielseitiger wie interessanter Beruf ist? Wir wüssten es auch nicht, wenn uns ein Konservenarbeiter-Lehrling an der berufskundlichen Ausstellung in Triesen nicht am Aermel genommen und behutsam-gewaltsam-stolz auf seinen Beruf hingewiesen hätte. Das gleiche kann Ihnen beim Stand der Dreher, Polsterer, Chemiker, Elektromonteur, bei den technischen Zeichnern oder bei einem der anderen Berufsstände passieren, die in Triesen von der liechtensteinischen Industrie praktisch vorgeführt werden.

Die interessante Ausstellung, über deren Eröffnung wir bereits kurz berichteten, dauert noch bis zum kommenden Montagabend. Heute Samstag um 20.15 Uhr können sich Eltern und andere interessierte Kreise im Gemeindesaal Triesen im Rahmen eines Informationsabends näher über die Berufsausbildung in unserer Industrie orientieren lassen. Im Mittelpunkt des Informationsabends steht ein Referat von S. D. Erbprinz Hans Adam von Liechtenstein.

Nachstehende, grundsätzliche Gedanken über die Berufsausbildung sind der Eröffnungsansprache zur berufskundlichen Ausstellung von Industriekammer-Präsident Toni Hilti entnommen:

«Es ist sehr erfreulich, dass sich immer wieder junge Leute finden, die in selbstloser Weise irgend etwas für ihre Mitmenschen organisieren und verwirklichen. Diese Ausstellung wird es unseren jungen Menschen erleichtern, eine Berufswahl zu treffen. Wie herrlich muss es doch sein, für einen schulentlassenen Jungen

ohne Zeitmangel durch eine solche Ausstellung zu wandern, zu fragen, zu besichtigen, ja sogar das eine oder andere zu versuchen, gegen früher, wo der junge Mensch selten das Erlernen konnte, was er wollte, sondern vielfach noch über Beziehungserfahrungen froh sein musste, irgendwo eine Lehrstelle zu bekommen, ob er dabei glücklich war, spielte vielfach keine Rolle.

Eines war vielen vor 50 Jahren schon klar, dass ein Mann mit Beruf in der Gesellschaft besser gestellt ist, als der, der keinen Beruf hatte. Heute steht unseren jungen Leuten ein Ueberangebot von Lehrstellen zur Verfügung, zusätzlich noch die Möglichkeit, in den meisten Betrieben eine sogenannte Schnupperlehre zu machen, um seine inneren, positiven Regungen für einen Beruf in der Praxis zu versuchen.

Allerdings hat die heute Jugend gegenüber der früheren Jugend die Möglichkeit, ohne Beruf schnell Geld zu verdienen und dieser Umstand ist wohl der trügerischste von allen.

Wir haben Vorbilder genug, wo in Zeiten der Hochkonjunktur doch ein gewisser Prozentsatz als arbeitslos zu vegetieren hat. Das sind fast ausschliesslich Menschen ohne Beruf. Bei der geringsten Recession, die in jedem Staat früher oder später einmal auftritt, ist der Mensch «ohne Beruf» der erste, der um sein tägliches Einkommen zu bangen hat. Hier sich lange darüber auszulassen erübrigt sich.

Ich möchte heute nur betonen, dass die beste Versicherungspolice des Lebens ein Beruf bedeutet, in welchem sich der einzelne Mensch grosses Können und Wissen, angeeignet hat.

(Fortsetzung Seite 2)

BÜROMÖBEL
für alle Ansprüche
Wir beraten Sie
07521636
Ferdinand Frick AG
9494 Schaan